

# RS OGH 1988/11/9 1Ob662/88, 7Ob57/01k

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.11.1988

## Norm

ABGB §1295 Ia3e

ABGB §1302 A

StGB §91

ZPO §268 IIID3

## Rechtssatz

Da der Tatbestand des Raufhandels nach § 91 StGB selbst dann erfüllt ist, wenn der Verurteilte erwiesenermaßen nicht als Urheber der schweren Verletzung in Betracht kommt, besteht keine Bindungswirkung des rechtskräftigen verurteilenden Straferkenntnisses, daß die Verletzung durch den Verurteilten kausal herbeigeführt wurde. Es liegt ein Fall der alternativen Kausalität vor, bei der alle, die potentiell den Schaden herbeigeführt haben können, das Risiko der Unaufklärbarkeit tragen; jedem der Verurteilten steht aber der Beweis offen, daß sein Verhalten den Schadenseintritt nicht verursachte.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 662/88  
Entscheidungstext OGH 09.11.1988 1 Ob 662/88  
Veröff: RZ 1989/12 S 161 = SZ 61/234
- 7 Ob 57/01k  
Entscheidungstext OGH 30.03.2001 7 Ob 57/01k

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0022737

## Dokumentnummer

JJR\_19881109\_OGH0002\_0010OB00662\_8800000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)